

Anlage 1 der Strategie zur Steuerung von Rauminanspruchnahme und Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA)

Ausbauziel

Definition des **Ausbauziels** (unter Zugrundelegung von Durchschnittswerten zu Stromerzeugung, Stromverbrauch sowie dem Ansatz der Einwohnerzahl von 2022):

Für den Energieverbrauch (privat, gewerblich, öffentlich) wird ein Wert von 6,4 MWh / Person und Jahr zum Ansatz gebracht.

Für die Energieerzeugung durch PVFA wird ein Wert von 500 MWh / Jahr und ha zum Ansatz gebracht.

Für eine Äquivalenz von 100 % (Stromerzeugung = Stromverbrauch) müssen etwa **120 ha** für PVFA in Anspruch genommen werden. Dies entspricht etwa 1,6 % des Gemeindegebiets.

Das Ausbauziel für PVFA wird auf **120 ha** festgelegt.

Anlage 2 der Strategie zur Steuerung von Rauminanspruchnahme und Flächenverbrauch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA)

Prüfverfahren und Kriterienkatalog

A. Prüfverfahren

Voraussetzung für die Ausweisung einer Untersuchungsfläche als potenzielle PVFA-Fläche (= **Eignungsfläche**) und die Einleitung eines Bebauungsplanverfahren ist eine Prüfung der Eignung. Das Prüfverfahren der Untersuchungsflächen umfasst 3 Prüfschritte:

1. Prüfschritt: Prüfung anhand von **Ausschlusskriterien**
Liegen im Ergebnis der Prüfung Ausschlussgründe vor, erfolgen keine weiteren Prüfungsschritte. Die Untersuchungsfläche wird als eine für PVFA-Nutzung **ungeeignete Fläche** eingeordnet.
Liegen keine Ausschlussgründe vor, erfolgt der 2. Prüfschritt.
2. Prüfschritt: Prüfung anhand von **allgemeinen Abwägungskriterien** nach einem einfachen **Bewertungssystem**
Diese Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen. Das Bewertungssystem umfasst 3 Faktoren:
 - positive Wertung eines Kriteriums (i. S. einer Eignung) = 2 Punkte
 - neutrale oder positive und negative Aspekte enthaltene Wertung eines Kriteriums = 1 Punkt
 - negative Wertung des Kriteriums = 0 PunkteNach der Prüfung der allgemeinen Eignungskriterien erfolgt die Betrachtung der Untersuchung im Hinblick auf eine *besondere Priorisierung* für eine PVFA-Nutzung in einem 3. Prüfschritt.
3. Prüfschritt: Prüfung anhand von **besonderen Eignungskriterien** zur Identifizierung von Untersuchungsflächen mit einer **prioritären Eignung**
Die *besonderen Eignungskriterien* dienen der Identifizierung von Flächen
 - im Hinblick auf eine bevorzugte bzw. herausragende Eignung für eine angebotsorientierte bauleitplanerische Lenkung bzw.
 - für eine nach § 37 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 EEG priorisierte Fläche (Gebote für Solaranlagen auf Ausschreibungen nach § 28a EEG).

B. Kriterienkatalog

1. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien dienen im Prüfverfahren zur Identifizierung und Einordnung der Untersuchungsflächen als **ungeeignete Flächen** für eine PVFA-Nutzung.

Der Ausschluss gilt nur als zwingend, wenn für den jeweiligen Einzelfall von der jeweils zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Burgenlandkreis) keine Ausnahme – etwa durch ein Zielabweichungsverfahren – erwirkt werden kann. Den Nachweis der Zulässigkeit einer Ausnahme erbringt der jeweilige Antragsteller. Ausschlusskriterien sind:

- **Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Hochwasserschutz, für Landwirtschaft, für Rohstoffgewinnung oder für Forstwirtschaft;**
- **Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen, für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen oder regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe;**
- **Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen;**
- **Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie;**
- **Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 sowie nach § 34 BNatSchG;**
- **natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Wassergesetz LSA;**
- **gesetzlich geschützte Biotope/ Biotopverbünde gemäß Biotopverzeichnis;**
- **Flächen für die Landwirtschaft** auf natürlich gewachsenen Böden mit einer durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahl von weniger als **25 % unterhalb des Wertansatzes** der jeweiligen Gemarkung; der Wertansatz entspricht dem in den „Regionalen Wertansätzen 2004 des Landes Sachsen-Anhalt“ gemäß § 5 Abs. 1 der Flächenerwerbsverordnung dokumentierten Wertansätzen für die einzelnen Gemarkungen. In den Gemarkungen der Stadt beträgt danach der durchschnittliche Wertansatz Az (Ackerzahl) = 80, Gz (Grünlandzahl) = 52. Dementsprechend sind **Ackerflächen mit einer Az > 60, Grünlandflächen mit einer Gz > 39 als ungeeignete Flächen** einzuordnen;
- **bestockte Waldflächen** i. S. d. Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA);
- **Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;**
- **potenzielle Wohnbauflächen;**
- **Bauverbotszonen.**

2. Allgemeine Abwägungskriterien

Die Abwägungskriterien dienen der Bewertung der Untersuchungsflächen, die nicht aufgrund von Ausschlussgründen nach Punkt 5.1. ausgeschlossen wurden, hinsichtlich ihrer allgemeinen Eignung für eine PVFA-Nutzung.

Kriterium	Punktezahl
Topografie des Standorts	
Exposition: Süden = 2, Westen / Osten = 1, Norden = 0	
Sonneneinstrahlung / Verschattung	
Gefälle	
Bodenbeschaffenheit / Tragfähigkeit	
Allgemeine Erschließungssituation	
Potenzielle verkehrliche Erschließung	
Anbindungspotenzial an das Stromnetz / Nähe zu Einspeisepunkten	
geringer Störungsgrad für das Landschaftsbild	
Mindestabstände / Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen: < 50 m = 0, 50 bis 200 m = 1, > 200 m = 2	
Vermeidung einer Umbauung von Wohnsiedlungsflächen	
Vermeidung von Blendwirkung / Reflexion	
Potenzielle Minimierung der Eingriffsauswirkungen hinsichtlich Biotopqualität	
Vorhandene PVFA in der Nähe (< 1.000 m)	
Sonstige Beschaffenheitsmerkmale:	
Flächengröße: < 2 ha = 0, 2 bis 10 ha = 1, > 10 ha = 2	
Versiegelung: nicht v. = 0, tlw. v. = 1, vollständig v. = 2	
Summe: (max.: 30 Punkte)	

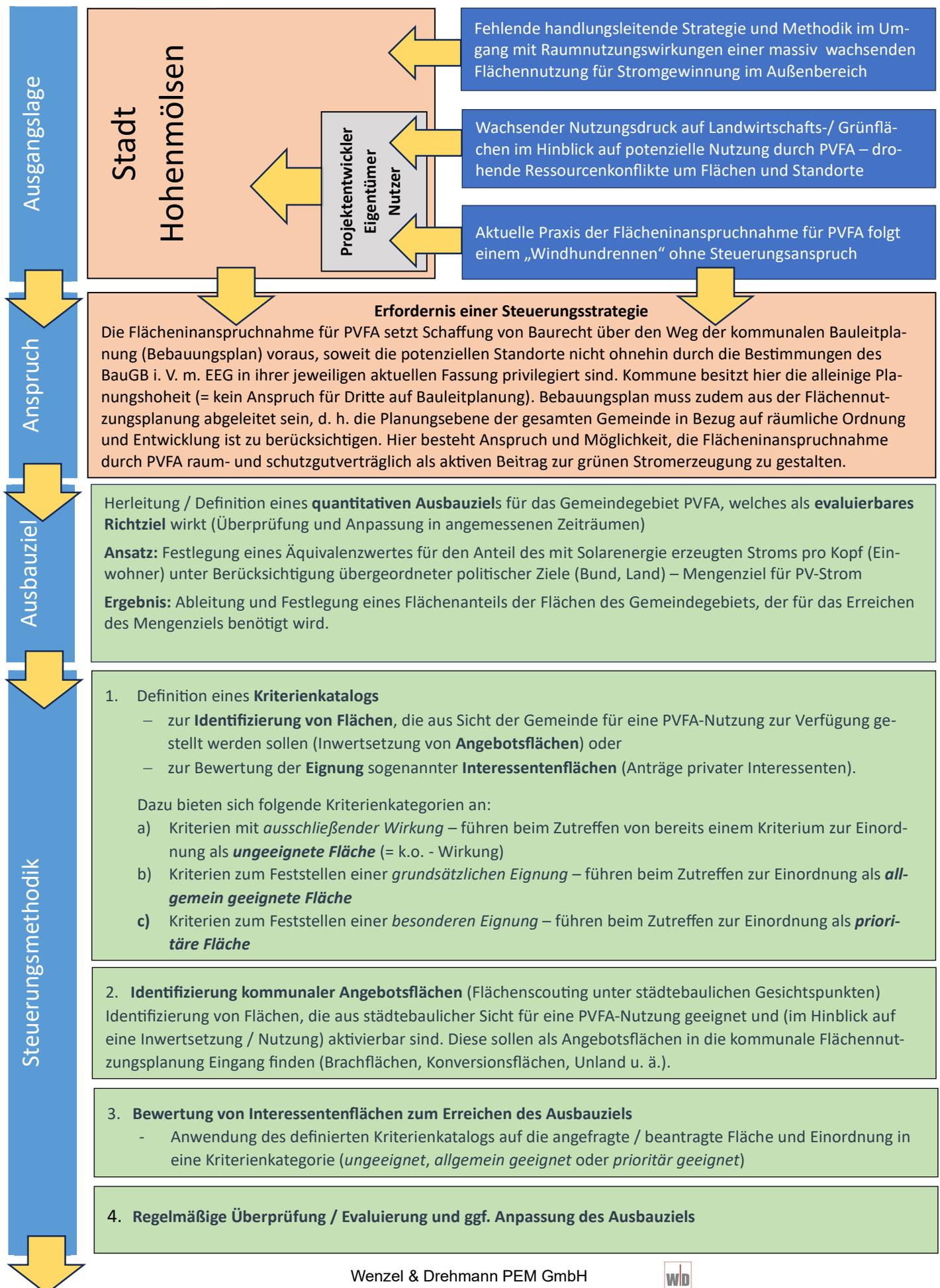
3. Besondere Eignungskriterien

Die **besonderen Eignungskriterien** zielen auf die Identifizierung von **Eignungsflächen mit besonderer Priorität**. Besondere Eignungskriterien sind:

- **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungsbaulicher Nutzung, und zwar
 - **wirtschaftliche Konversionsflächen** (z. B. ehemals gewerblich / industriell genutzte Flächen wie Lagerflächen, Abraumhalden, Altdeponien / Altlastenflächen);
 - **verkehrliche Konversionsflächen** (z. B. ehemalige Straßen und Bahnanlagen),
 - **wohnungsbauliche Konversionsflächen** (z. B. Flächen aus dem Rückbau nicht mehr benötigter Wohnbauflächen);
 - **brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen** (z. B. Stallanlagen, Lager, Silos);
 - **Altbergbauflächen** und ehemalige Tagebaue sowie **Halden** (bergbaubedingte Aufschüttungen), die aus dem Bergrecht entlassen sind und nicht landwirtschaftlich genutzt werden;

- **Flächen, die nach § 37 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 EEG** priorisiert wurden, und zwar
 - Flächen entlang von Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Bahntrasse unter Einhaltung eines 15 m breiten Abstandskorridors [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) EEG];
 - Flächen innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB, die als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 BauNVO ausgewiesen worden sind, auch wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG];
 - Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren (§ 38 Abs. 1 BauGB) durchgeführt worden ist;
 - Flächen im Eigentum bzw. unter Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch diese verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf deren Homepage veröffentlicht wurden [in Anlehnung an § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g) EEG].

Strategie zur Steuerung von Rauminanspruchnahme und Flächenverbrauch durch Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA)



Handlungs- und Anwendungsebenen
zur Umsetzung des Steuerungsanspruchs

Stadt Hohenmölsen

Agieren

Scoutingverfahren zur Identifizierung von **Angebotsflächen**, die durch Handeln der Kommune für die PVFA Nutzung aktiviert werden sollen (Ebene Gesamtstadt) – **vorbereitende Verankerung im Flächennutzungsplan** (Definition als aktives Nutzungsziel)

Akzeptieren

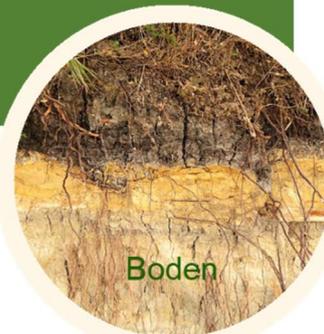
Nach Bundesgesetzen **privilegierte Flächeninanspruchnahme** ohne Bauleitplanungserfordernis (ohne kommunale Einflussnahme)

Reagieren

Prüfung von **Interessenbekundungsflächen** (Antragsteller) auf der Grundlage eines **schutzgutgeprägten Kriterienkatalogs**

Geordnete bauliche Steuerung und Entwicklung von PVFA zum Erreichen des vorab definierten Ausbauziels

(Über den Weg einer turnusmäßigen Überprüfung des anfangs gesetzten Ausbauziels - **Evaluierung** - kann auf eine möglicherweise höhere Dynamik der Ausbauentwicklung unter Berücksichtigung **schutzgutbezogener Aspekte** - jeweils angemessen reagiert werden)



Anwendung der Checkliste für die allgemeinen Abwägungskriterien (B.2) auf die Flurstücke 61 und 62 der Flur 15 Gemarkung Hohenmölsen

Kriterium	Punktzahl laut Mail v. Herrn Beck 13.12.2023	Begründung	Punktzahl W&D, Prüfung am 12.01.2024	Begründung
Topografie des Standorts				
Exposition: Süden = 2, Westen / Osten = 1, Norden = 0	2	keine Exposition	1	neutral (optimal 2 Pkt. bei leichtem Gefälle nach Süden)
Sonneneinstrahlung / Verschattung	2	keiner Beeinträchtigung der Sonneneinstrahlung	2	
Gefälle	2	kein Gefälle	1	neutral (optimal 2 Pkt. bei leichtem Gefälle nach Süden)
Bodenbeschaffenheit / Tragfähigkeit	2	Bodenbeschaffenheit /Tragfähigkeit kein Problem	2	
Allgemeine Erschließungssituation	2	Erschließung sichergestellt	1	Zuschnitt unregelmäßig, einzelne „Biotopinseln“
Potenzielle verkehrliche Erschließung	2	sichergestellt durch vorhandenes Wegenetz	1	Zuwegung (Baustr./Wartung) vorhanden, führt durch Naherholungsgebiet Mondsee
Anbindungspotenzial an das Stromnetz / Nähe zu Einspeisepunkten	2	Netzanschluss kann durch MitNetz sichergestellt werden	1	keine besondere Lagegunst, nächste 110-kV-Leitung ca. 2,3 km entfernt (GE/GI-Geb. Deuben)
geringer Störungsgrad für das Landschaftsbild	2	keine Störung des Landschaftsbildes	1	Fl.-st. befinden sich in halboffenen, mit Gehölzen bestockter Landschaft, Beeinträchtigung im UB zu prüfen

Stadt Hohenmölsen
 Leitlinie Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Projektentwickler
 Prüfung der Flurstücke 61 und 62, Flur 15, Gemarkung Hohenmölsen
 12.01.2024

Mindestabstände / Puffer zu schutzbedürftigen Flächen und Bereichen: < 50 m = 0, 50 bis 200 m = 1, > 200 m = 2	2	Einhaltung von festgeschriebenen Abständen zu schutzbedürftigen Bereichen	0	nördlich angrenzend NSG Grubengelände Nordfeld Jaucha, geringster Abstand 40 m, Beeinträchtigung ist im Umweltbericht zu prüfen
Vermeidung einer Umbauung von Wohnsiedlungsflächen	2	keine Umbauung durch PVFA möglich	2	
Vermeidung von Blendwirkung / Reflexion	2	keine Beeinträchtigung	2	
Potenzielle Minimierung der Eingriffsauswirkungen hinsichtlich Biotopqualität	2	Umwandlung in Grünland (= Erhöhung der Biotopqualität), sonst keine Beeinträchtigungen	1	Umwandlung der Ackerfläche in Grünland nur ein Aspekt, alle potenziellen Auswirkungen sind zu betrachten (z. B. Kaltluftentstehung, Querung durch Wildtiere, Avifauna u.a.)
Vorhandene PVFA in der Nähe (< 1.000 m)	2	keine PVFA in der Nähe im Gemeindegebiet HHM	1	nächstgelegene Bestands-PVFA in 1,4 km Entfernung in Flur 3 Gemarkung Deuben, weiteres Projekt (BP SO PVFA mit 33 ha) in 0,8 km Entfernung (Flur 7 Gem. Deuben)
Sonstige Beschaffenheitsmerkmale:				
Flächengröße: < 2 ha = 0, 2 bis 10 ha = 1, > 10 ha = 2	2	Fläche > 10 ha	2	
Versiegelung: nicht v. = 0, tlw. v. = 1, vollständig v. = 2	2	Es wird geringfügige Versiegelung angestrebt.	0	Fläche ist nicht versiegelt
Summe: (max.: 30 Punkte)	30		18	

18 Punkte = neutrale Gesamtbewertung → weitere ergebnisoffene Prüfung